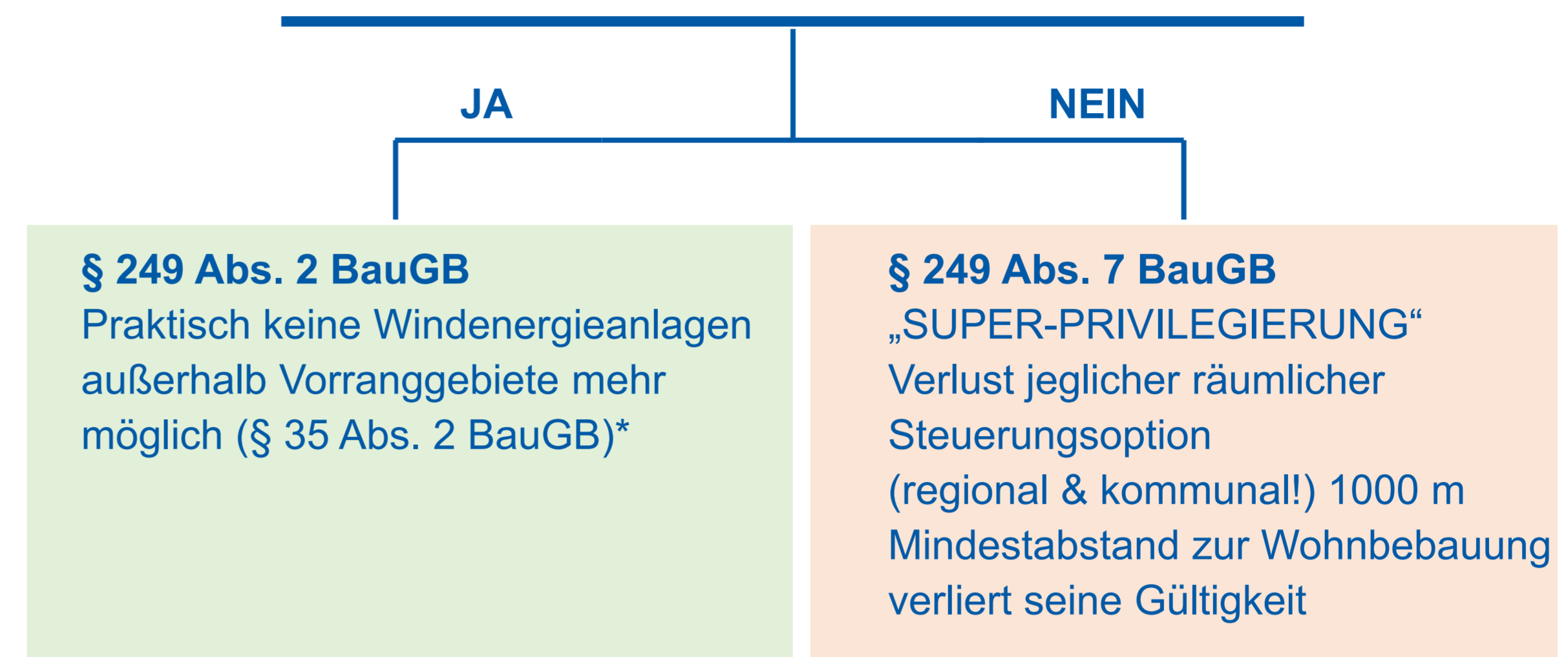


Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung

Was ist der Hintergrund der Planung?

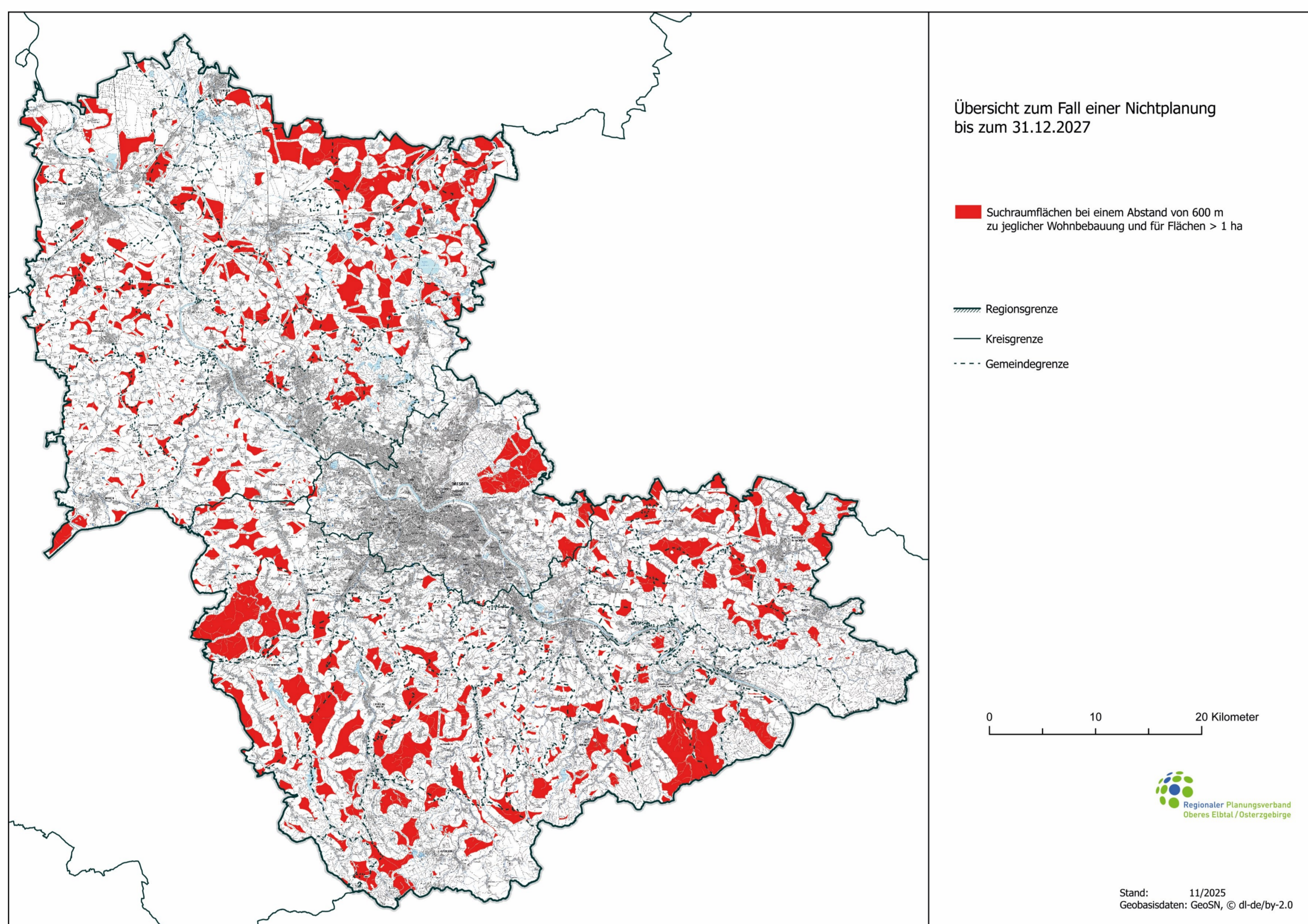
- **Flächenziele:** Bund fordert 1,3 % der Landesfläche Sachsens für Windenergie bis 2027 und 2 % bis 2032, **kein Ausgleich durch andere Arten erneuerbarer Energien** (z. B. Photovoltaik) möglich; Sachsen hat sich zur Zweistufigkeit der Flächenplanung bekannt
- **Zuständigkeit:** Aufgabe ist in Sachsen den **Regionalen Planungsverbänden (RPV)** übertragen
- **Einheitlichkeit:** keine Unterschiede zwischen den vier Planungsregionen in Sachsen

Ausschlusswirkung Neuregelung § 249 BauGB
1,3 % regionales Flächenziel erreicht?



*Kann, sofern raumordnerisch verträglich, durch Bauleitplanung ermöglicht werden

Was passiert, wenn das Flächenziel nicht erreicht wird?



Es gelten:

- Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)
- Einhaltung eines Abstandes zur nächsten (zulässigen) baulichen Nutzung zu Wohnzwecken entspricht mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (Ausschluss der optisch Bedrängenden Wirkung nach § 249 Abs. 10 BauGB)
- Die Beantragung der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten wäre dann weiterhin uneingeschränkt möglich

Wer macht was bei der Windenergieplanung?

EU, Bund & Freistaat Sachsen

- Gesetzliche Rahmen
- Flächenziele
- Fristen

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge

- Umsetzung der Flächenziele durch Flächenplanung
- Festlegung Vorranggebiete für Windenergie
- Beteiligung von öffentlichen Stellen und der Bürgerschaft

Eigentümer

Flächenbereitstellung

Projektierer

Planung von Anlagen und Standorten

Genehmigungsbehörde

Genehmigungsverfahren mit Prüfung konkreter Umweltauswirkungen

